

■ Helfen Sie mit!

Hessen hat mit seiner Initiative zur Umsetzung des § 11b TschG einen Anfang gemacht, Öffentlichkeit und Behörden sowie Bund und Bundesländer für die Problematik sensibilisiert. Aber es gibt noch viel zu tun. Deshalb:

- Setzen Sie sich als Züchterin oder Züchter verantwortungsbewusst mit Ihren Zuchtzielen auseinander und berücksichtigen Sie nicht nur eigene Wunschvorstellungen, sondern auch die Bedürfnisse der Tiere.
- Nutzen Sie als Zuchtverein oder Verband Ihre Möglichkeit, tierschutzgerechte Standards zu formulieren und auf problematische Zuchtvarianten zu verzichten.
- Sehen Sie als Preisrichterin oder Preisrichter davon ab, extreme Merkmalsausprägungen in der Bewertung zu bevorzugen.
- Wenn Sie ein Rassetier kaufen oder eine Zucht beginnen möchten, informieren Sie sich unbedingt vorher über mögliche Zuchtdefekte und Gesundheitsrisiken. Meiden Sie grundsätzlich Tiere mit extremen Merkmalsausprägungen. Vorsicht bei neuen Farbmutationen.
- Machen Sie andere auf die Problematik tierschutzwidriger Züchtungen aufmerksam.

Originelle Plakate, die Studentinnen und Studenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, Fachbereich Visuelle Kommunikation, unter Leitung von Professor H. Kraft zum Thema „Qualzucht“ geschaffen haben, können Sie bei der Hessischen Landestierschutzbeauftragten anfordern.

■ Noch Fragen?

Was passiert, wenn man weiter Tiere mit tierschutzrelevanten Merkmalen züchtet?

Die in Hessen für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen sind per Erlass angehalten, solche Zuchten nicht länger zu dulden. Sie können nach Aufklärung der oder des Betroffenen die Einstellung der Zucht verfügen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Was passiert mit den vorhandenen Tieren aus unzulässigen Zuchten?

Die Tiere dürfen weiter gehalten werden – sofern man zuverlässig dafür sorgt, dass sie sich nicht weiter fortpflanzen können. Sie verdienen uneingeschränkte Aufmerksamkeit und Pflege, denn sie können schließlich nichts für ihre Züchtung.

Darf man diese Tiere auch ausstellen?

Rechtlich gesehen ja, doch wäre es sicherlich angemessen, aus ethischen Gründen auf ihre Ausstellung und Prämierung freiwillig zu verzichten.

■ Impressum



Herausgeber:

Landestierschutzbeauftragte Hessen (LBT)
im Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Hölderlinstraße 1 - 3
65187 Wiesbaden
Telefon (0611) 817-34 74
Fax (0611) 44 78 97 73
www.tierschutz.hessen.de oder www.hm.ulv.hessen.de

Text:

Jutta Schmitz, Büro LBT

Redaktion:

Dr. Madeleine Martin, LBT (verantwortlich)

Gestaltung:

Nina Faber de.sign, Wiesbaden

Druck:

Druckhaus Darmstadt,
4. Auflage, November 2004



Tierzucht und Tierschutz

■ Möglichkeiten ...

- Katzen mit winzigem Näschen – putzig?
- Hunde im Faltenfell – lustig?
- Rasant wachsende Masthähnchen – leistungsstark?
- Schwanzlose Katzen – exquisit?
- Tauben mit übergroßen Schnabelwarzen – skurril?
- Hündchen im Taschenformat – praktisch?
- Hühner auf extrem kurzen Beinchen – originell?
- Kaninchen mit schleifenden Hängeohren – preisverdächtig?

... oder ein Fall für den Tierschutz?

Schon unsere Vorfahren züchteten Haustiere, indem sie gezielt Elterntiere mit nützlichen körperlichen Merkmalen oder Eigenschaften auswählten. Während in der heutigen Landwirtschaft die Zucht von Hochleistungsrassen im Vordergrund steht, geht es bei der Hobby-Kleintierzucht ebenso wie bei der Zucht von Rassekatzen und -hunden vornehmlich um das äußere Erscheinungsbild der Tiere, das den Wunschvorstellungen entsprechend gestaltet und prämiert wird.

In einigen Fällen hat man dabei Zuchtmerkmale ins Extrem gesteigert oder zufällig aufgetretene Mutationen weitergezüchtet, ohne auf mögliche nachteilige Folgen für das Tier zu achten. Mit dem heutigen Verständnis eines ethisch motivierten Tierschutzes ist dies nicht vereinbar.

■ ... und Grenzen

Züchterischer Ehrgeiz muss dort seine Grenze finden, wo Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere beeinträchtigt werden:

- „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ (§ 1 Tierschutzgesetz)
- „Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.“ (§ 11 b Abs. 1 Tierschutzgesetz)

Dieser Kernsatz des sog. „Qualzuchtverbots“ wurde bereits 1986 im Tierschutzgesetz verankert und in späteren Fassungen auf andere Bereiche, z.B. sog. Aggressionszuchten, ausgeweitet. In der Praxis ist das Verbot jedoch lange Zeit kaum beachtet worden. Dies änderte sich erst, nachdem Hessen 1994 einen ersten Vorstoß zum Vollzug des § 11b TSchG machte. Danach sah man auch in Bonn Handlungsbedarf. Das Bundeslandwirtschaftsministerium ließ ein 1999 veröffentlichtes Sachverständigen-Gutachten erstellen, das einen umfassenden Überblick über tierschutzrelevante Zuchtmerkmale in der Heimtier- und Hobbyzucht gibt.

Die Notwendigkeit zur praktischen Umsetzung der Erkenntnisse, auch mit Hilfe der Vollzugsbehörden, wurde in Hessen 2002 in einer „Gemeinsamen Erklärung“ mit verschiedenen Zuchtverbänden und den vier im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen ausdrücklich formuliert. In der Folge hat Hessen im Juni 2003 als bislang einziges Bundesland einen Erlass zur Umsetzung des §11b herausgegeben, der in einigen Fällen bereits zu einer erfolgreichen Untersagung bestimmter Zuchten geführt hat.

Die „Gemeinsame Erklärung“ und eine aktuelle Verbotsliste kann bei der Landestierschutzbeauftragten angefordert werden.

■ Umdenken gefragt:

Tierzucht hat gerade im Bereich der Hobbyzucht eine lange Tradition und vielen fällt es schwer, eigene Zuchtziele zu überdenken oder in Frage zu stellen.

„Tierschutz – ja, aber ...“

... ich bin doch kein 'Tierquäler!'“

Eine absichtliche Tierquälerei wird auch niemandem unterstellt. Trotzdem kann manche Extrem- oder Defektzucht den Tieren zur „Qual“ werden.

„ ... die Tiere leiden doch gar nicht.“

„Leiden“ ist nur eines der im § 11 b TSchG genannten Kriterien. Das Verbot greift auch, wenn „Schäden“ auftreten, ohne dass das Tier erkennbar leidet. Außerdem kann man nicht nach dem Zustand von Einzeltieren urteilen. Es zählt die Gesamtheit, einschließlich eventuell vorzeitig gestorbener Tiere.

„ ... so geht doch 'altes Kulturgut' verloren!“

Kaum, denn oft können die betroffenen Rassen weitergezüchtet werden, wenn Extreme zurückgebildet werden oder auf ein einzelnes Merkmal verzichtet wird. Das Beharren auf den derzeitigen Zuchtformen auf Kosten der Tiere ist dagegen weder mit dem heutigen Kulturverständnis noch mit dem neuen „Staatsziel Tierschutz“ vereinbar.

„ ... der internationale Zuchtstandard!“

Auch internationale Standards lassen sich ändern, z.B. auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Zudem ist niemand gezwungen, nach internationalem Standard Tiere zu züchten. Im Konfliktfall hat die Einhaltung des Tierschutzgesetzes Vorrang.